

KATHOLISCHE JUNGE GEMEINDE

Ortsverband

St. Elisabeth Essen-Frohnhausen

Grundlagen und Ziele

Satzung

Geschäftsordnung (der Diözesankonferenz)

Wahlordnung

Institutionelles Schutzkonzept

Stand: MVV Januar 2020

Inhalt:

Grundlagen und Ziele	Seite 3
Satzung	Seite 4
Geschäftsordnung	Seite 14
Wahlordnung	Seite 19

Anhang:

Institutionelles Schutzkonzept	Seite 25
--------------------------------	----------

GRUNDLAGEN UND ZIELE

In der Katholischen Jungen Gemeinde (KjG) schließen sich junge Christinnen und Christen zusammen.¹ Demokratisch und gleichberechtigt wählen Mädchen und Jungen, Frauen und Männer die Leitungen und entscheiden über Inhalte und Arbeitsformen des Verbandes.

Ihre jeweiligen Bedürfnisse und Interessen bestimmen das verbandliche Leben. Die Gruppen, Projekte und offenen Angebote der KjG bieten Raum für Begegnungen und Beziehungen, gemeinsame Erlebnisse und gemeinsames Handeln. In ihnen erfahren Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene, dass sie ernst genommen werden und nicht alleinstehen. Die KjG unterstützt sie darin, ihr Leben verantwortlich zu gestalten und eigene Lebensperspektiven zu entwickeln. Sie begleitet sie bei der Suche nach tragfähigen Lebensentwürfen und nach Orientierung. Sie ermöglicht ihnen einen Zugang zum christlichen Glauben und ermutigt sie zu einem selbstverantworteten religiösen Leben.

Die KjG fördert auf vielfältige Weise, soziale, pädagogische und politische Verantwortung zu übernehmen und unterstützt die Entwicklung persönlicher Interessen und Fähigkeiten.

Die KjG greift die Fragen und Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen auf und befähigt sie, sich in Kirche und Gesellschaft zu vertreten. Insbesondere setzt sie sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und Junge Erwachsene Pfarr- und Kommunalgemeinde gleichberechtigt mitgestalten können. Sie engagiert sich für Strukturen, die Mitbestimmung und Mitentscheidung ermöglichen. Der Zusammenschluss in der KjG schafft Voraussetzungen für eine wirksame Interessenvertretung in der Öffentlichkeit. Die KjG arbeitet darüber hinaus mit den Mitgliedsverbänden im BDKJ sowie mit anderen Verbänden und Organisationen zusammen.

Mit ihrem Engagement steht die KjG ein für eine demokratische, gleichberechtigte und solidarische Gesellschaft und Kirche. Sie wendet sich gegen jede Art der Ausgrenzung und Unterdrückung von Menschen und gegen die Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Die KjG setzt sich ein für eine Politik, die sich orientiert an der weltweiten Verwirklichung gleicher und gerechter Lebensbedingungen für alle Mädchen und Jungen, Frauen und Männer und an einer ökologisch verantworteten Lebensweise.

In diesen Anliegen erklären sich die Mitglieder der KjG solidarisch mit anderen Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen. Sie suchen sowohl im eigenen Land als auch über Ländergrenzen hinweg die partnerschaftliche Zusammenarbeit und Begegnung mit ihnen.

So versteht sich die KjG als Kirche in der Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Jungen Erwachsenen.

¹ Mitglied der Katholischen Jungen Gemeinde kann jede/jeder werden, der/die die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

SATZUNG

MITGLIEDSCHAFT IN DER KATHOLISCHEN JUNGEN GEMEINDE (KjG)

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mitglied der Katholischen jungen Gemeinde (KjG) kann jede*r werden, die*der die Grundlagen und Ziele des Verbandes bejaht.

Als Mitglied beteiligt sie*er sich am Leben der KjG.

- (2) Die Mitgliedschaft kann als Dauer-, befristete oder Fördermitgliedschaft erworben werden.

§2 Dauermitgliedschaft

- (1) Die*der Einzelne wird Mitglied in einem Ortsverband, indem sie*er dies erklärt und die Ortsleitung diese Erklärung annimmt.
- (2) Im Ausnahmefall besteht für die*den Einzelne*n die Möglichkeit der Mitgliedschaft im Diözesanverband. Sie*Er wird Mitglied, indem sie*er dies gegenüber der Diözesanleitung erklärt und diese die Erklärung annimmt. Es gibt keine Mitgliederversammlung auf Diözesanebene.
- (3) Das Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu bezahlen. Den jeweiligen Mitgliedsbeitrag legt die Diözesankonferenz in der Beitragsordnung fest. Ortsverbände können einen eigenen Mitgliedsbeitrag erheben.
- (4) Als Mitglied nimmt sie*er an einer oder mehreren der angebotenen Gesellungs- oder Arbeitsformen teil.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Ortsleitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Mitglied kann gegen diesen Beschluss bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
Über den Ausschluss eines Einzelmitgliedes des Diözesanverbandes entscheidet der Diözesanausschuss nach Anhörung der*des Betroffenen verbindlich.
- (7) Mandate können nur durch stimmberechtigte Mitglieder ausgeübt werden. Ein Mitglied ist stimmberechtigt, wenn es mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags nicht im Verzug ist. Der Verlust der Stimmberechtigung wird durch die Ortsleitung festgestellt. Mit Zahlung des Mitgliedsbeitrags erlangt das Mitglied automatisch die Stimmberechtigung zurück. Mit dem Verlust der Stimmberechtigung ruhen alle

Mandate. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedsrechte und Mandate.

- (8) Jedes Dauermitglied hat das Recht, einen Antrag an die Diözesankonferenz zu stellen. Dafür müssen folgende Punkte erfüllt sein:
- Für den Antrag benötigt das Mitglied 15 Unterstützer*innen, welche ebenfalls Dauermitglied im Diözesanverband Essen oder dessen Untergliederungen sind.
 - Diese Unterstützung erfolgt mit einer Unterschrift (analog/digital).
 - Der Antrag ist an die die Anträge betreffenden Auflagen aus §4 der Geschäftsordnung gebunden. Hiervon ausgenommen sind solche, dies sich auf den*die Antragssteller*in beziehen.

§3 Fördermitgliedschaft

- (1) Die Fördermitgliedschaft in der Katholischen jungen Gemeinde dient der ideellen und finanziellen Unterstützung der Arbeit des Verbandes.
- (2) Die*Der Einzelne wird Fördermitglied, indem sie*er dies schriftlich erklärt und die Pfarrleitung diese Erklärung annimmt. Die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft gilt in allen verbandlichen Gliederungen. Die Bestimmungen über Abgabe und Annahme der Beitrittserklärung gelten für die jeweiligen verbandlichen Leitungen entsprechend.
- (3) Als Fördermitglied verpflichtet sie*er sich zur Zahlung des Förderbeitrages. Über die Höhe des geltenden Förderbeitrags entscheiden die satzungsgemäß zuständigen Gremien der verbandlichen Gliederung, in der die Fördermitgliedschaft erklärt wird.
- (4) Die Fördermitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist für das folgende Jahr schriftlich bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zu erklären.
- (5) Über den Ausschluss eines Fördermitgliedes entscheidet die jeweilige verbandliche Leitung nach Anhörung der*des Betroffenen. Das betroffene Fördermitglied kann gegen diesen Beschluss beim höchsten beschlussfassenden Gremium der jeweiligen verbandlichen Gliederung Berufung einlegen.
- (6) Die Fördermitgliedschaft schließt eine Stimmberechtigung in der Katholischen jungen Gemeinde aus.

DER ORTSVERBAND

§4 Ortsverband

- (1) Die Mitglieder der KJG vor Ort bilden den Ortsverband. In der Regel bildet sich ein Ortsverband in einer Gemeinde oder Pfarrei. Es können mehrere Ortsverbände in einer Gemeinde gebildet werden.

Die Mitglieder gehören zur

Kinderstufe	6-13 Jahre
Jugendstufe	14-17 Jahre
Stufe Junge Erwachsene	ab 18 Jahre

- (2) Ein Ortsverband besteht, wenn:
- sich mindestens zehn Dauermitglieder zusammenschließen und
 - eine Gründungsmitgliederversammlung mit Wahl einer Ortsleitung, entsprechend der Diözesansatzung, unter Anwesenheit eines Mitgliedes der Diözesanleitung oder einer von ihr beauftragten Person stattgefunden hat und
 - die demokratischen Organe des Ortsverbandes (Mitgliederversammlung, Mitgliederrat, Leitungsrunde, Ortsleitung) vorhanden sind und entsprechend der genehmigten Ortssatzung arbeiten.
- (3) Der Ortsverband wird durch die Diözesanleitung in den Diözesanverband aufgenommen.
- (4) Der Ortsverband führt den Namen "Katholische junge Gemeinde St. Elisabeth"
- (5) Ein Ortsverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein gemäß § 54 BGB, ist aber nach Urteil des 2. Zivilsenats des Bundesgerichtshofes vom 02.07.2007, AZ II ZR 111/05 aktivpartefähig und kann entsprechend als Juristische Person die Interessen des Ortsverbandes vertreten.
- (6) Im Rahmen der Satzung und der Grundlagen und Ziele gestaltet der Ortsverband demokratisch seine Leitung, Aufgaben, Gesellungs- und Arbeitsformen entsprechend der örtlichen Situation.
- (7) Die Leiter*innen der Gesellungs- und Arbeitsformen (insbesondere Arbeitskreise und Gruppenstundenleiter*innen) werden durch die Leitungsrunde gewählt.
- (8) Der Ortsverband führt für jedes Mitglied an den Diözesanverband einen Beitrag ab, dessen Höhe von der Diözesankonferenz beschlossen wird. Die Mitgliederversammlung

kann einen vom Diözesanbeitrag abweichenden Mitgliedsbeitrag festlegen. Die Abgaben an den Diözesanverband bleiben davon unberührt.

- (9) Die Vertretung des Ortsverbandes im Diözesanverband erfolgt über die Ortsleitung oder über einen regionalen Zusammenschluss.
- (10) Der Ortsverband kann sich im Rahmen der Satzung des Diözesanverbandes eine eigene Satzung geben. Diese Satzung muss mindestens enthalten:
- Anerkennung und Verpflichtung auf die Grundlagen und Ziele der KJG
 - die Mitgliedschaft im Diözesanverband
 - die Mitgliederversammlung als demokratisch eingerichtetes oberstes beschlussfassendes Organ, welches mindestens einmal im Jahr tagt
 - eine paritätisch zu besetzende Ortsleitung, die regelmäßig von der Mitgliederversammlung gewählt werden muss

Die Satzung oder deren Änderung bedarf der Zustimmung durch die Diözesanleitung binnen dreier Monate. Gegen die Entscheidung der Diözesanleitung kann bei der Diözesanversammlung Einspruch erhoben werden. Der Diözesanversammlung muss binnen dreier Monate verbindlich entscheiden.

- (11) Die Mitgliedschaft des Ortsverbandes im Diözesanverband ruht für zwei Jahre, wenn
- der Ortsverband weniger als zehn Dauermitglieder hat,
 - die jährliche Mitgliederversammlung nicht stattgefunden hat oder
 - wenn keine Ortsleitung besteht.

Über das Ruhen der Mitgliedschaft des Ortsverbandes entscheidet in diesen Fällen die Diözesanleitung. Für die Zeit der ruhenden Mitgliedschaft des Ortsverbandes entfällt das Stimmrecht des Ortsverbandes auf Diözesanebene. Während der ruhenden Mitgliedschaft des Ortsverbandes ist dieser schriftlich über Termine und Beschlüsse der Diözesanversammlung zu unterrichten. Das Ruhen der Mitgliedschaft des Ortsverbandes endet, sobald im Ortsverband die Mitgliederversammlung wieder stattgefunden hat, eine Ortsleitung besteht und der Ortsverband mindestens zehn Dauermitglieder hat.

- (12) Die Mitgliedschaft des Ortsverbandes im Diözesanverband endet

- durch Auflösung
- durch Ausschluss
- wenn die jährliche Mitgliederversammlung nicht stattgefunden hat
- wenn der Ortsverband weniger als 10 Dauermitglieder hat oder
- wenn keine Ortsleitung besteht.

Der Auflösung des Ortsverbandes müssen 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung zustimmen. Zu dieser Versammlung muss drei Wochen

Tage vorher schriftlich eingeladen werden. Der Einladung ist eine Begründung beizufügen.

Über den Ausschluss eines Ortsverbandes entscheidet die Diözesanleitung nach Anhörung der Betroffenen. Der betroffene Ortsverband kann gegen diesen Beschluss bei der Diözesausschuss Berufung einlegen. Die Diözesausschuss entscheidet verbindlich.

Die Beendigung der Mitgliedschaft wird durch die Diözesanleitung festgestellt. Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Diözesanebene. Diese ist verpflichtet, das Vermögen drei Jahre zweckgebunden zu verwalten. Sollte sich der Ortsverband innerhalb dieser Zeit neu gründen, ist ihm das Vermögen auszuhändigen. Die Mitglieder des ehemaligen Ortsverbandes werden Einzelmitglieder im Diözesanverband.

§5 Organe des Ortsverbandes

(1) Die Organe des Ortsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- die Ortsleitung,
- der Mitgliederrat
- die Leitungsrunde
- Elternbeirat

(2) Die Mitgliederversammlung des Ortsverbandes kann weitere Organe einrichten, die die Ortsleitung in ihrer Arbeit unterstützen und die zwischen den Mitgliederversammlungen tagen. Diese Organe müssen demokratisch gewählt sein und dürfen den Grundlagen und Zielen der Katholischen Jungen Gemeinde nicht widersprechen.

§6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Sie trifft im Rahmen der Satzung, der Grundlagen und Ziele und der Beschlüsse der Pfarr- und Diözesankonferenz die grundlegenden Entscheidungen über die Arbeit des Ortsverbandes.

(2) Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beratung und Beschlussfassung über:
 - die an die Mitgliederversammlung gerichteten Anträge
 - die Finanzen des Ortsverbandes
 - die Ortssatzung und die Einrichtung weiterer Organe
 - die Entscheidung für das Folgejahr über die Durchführung des Mitgliederrates

- den Rahmen für die Aktivitäten des Ortserbandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes der Ortsleitung und des Kassenberichtes
- Wahl und Entlastung der Orts sowie Abwahl einzelner Mitglieder der Ortsleitung
- Wahl und Entlastung der Kassenprüfer*innen
- Wahl der Delegierten für die Diözesankonferenz für ein Jahr

(3) Zur Mitgliederversammlung gehören stimmberechtigt:

- die Mitglieder des Ortsverbandes, sofern sie den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

beratend:

- die nicht stimmberechtigten Mitglieder
- die Mitarbeiter*innen und Kassenwart*in (falls sie nicht stimmberechtigt der Mitgliederversammlung angehören)
- ein Mitglied des Pastoralteams oder ein*e Vertreter*in des Gemeinderates
- ein*e Vertreter*in der Diözesanleitung
- der Elternbeirat, sofern er nicht stimmberechtigt der Mitgliederversammlung angehört

Die Ortsleitung kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

(4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Ortsleitung mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied wird auf geeignete Weise eingeladen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Leitungsrunde oder der Mitgliederrat oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.

(5) Anträge können vor und während der Mitgliederversammlung von stimmberechtigten Mitgliedern eingebracht werden. Anträge auf Abwahl von Ortsleitungsmitgliedern und auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern der Mitgliederversammlung zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mit Begründung zuzuleiten.

(6) Für die Beschlussfähigkeit, den Ablauf und die Wahlen gelten die §§ 10, 11, 12, 14, 16 und 17 der Geschäftsordnung der Diözesankonferenz. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt und den stimmberechtigten, sowie den beratenden Mitgliedern in geeigneter Weise zugänglich gemacht.

Insbesondere ist bei der Durchführung der Mitgliederversammlung zu beachten:

Die Mitgliederversammlung beschließt Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung und Abwahl von Ortsleitungsmitgliedern bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Für Wahlen gilt die Wahlordnung des Diözesanverbandes.

§7 Der Mitgliederrat

- (1) Der Mitgliederrat berät und bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Arbeit des Ortsverbandes und stimmt die Interessen der Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.
- (2) Dem Mitgliederrat sind insbesondere folgende Aufgaben zur Sorge aufgetragen:
 - Entwicklung von weiteren Ideen zur Ortsverbandsarbeit (im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung),
 - Bewertung vergangener Aktionen (über Rückmeldung aus den Gesellungs- und Arbeitsformen)
 - Bewertung der aktuellen Arbeit des Ortsverbandes,
 - Aufgreifen von Anfragen und Problemen aus den Gesellungs- und Arbeitsformen,
 - Inhaltliche Gestaltung der Mitgliederversammlung
 - Gemäß §7 (4) kann der Mitgliederrat auch die Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen.

Zum Mitgliederrat gehören stimmberechtigt:

- Vertreter*innen jeder Gruppenstunde
- die Mitglieder der Ortsleitung

Der Mitgliederrat wird mindestens einmal im Jahr von der Ortsleitung im zeitlichen Wechsel zur Mitgliederversammlung einberufen und geleitet. Der Mitgliederrat (die Vertretungsrunde) beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das allen Mitgliedern des Ortsverbandes zugänglich gemacht wird.

- (1) Die Mitglieder der einzelnen Gruppenstunden wählen aus den Mitgliedern (nicht in der Leitung) Vertreter*innen in den Mitgliederrat. Diese tragen die Anliegen und Beschlüsse des Mitgliederrates in ihre Gruppen. Die Anzahl der Vertreter*innen ist abhängig von Anzahl der Mitglieder der Gruppenstunde. Pro angefangene 5 kann ein*e Vertreter*in in den Mitgliederrat gewählt werden, jedoch mindestens zwei pro Gruppenstunde. Die Delegationen sind paritätisch zu besetzen.

§8 Die Ortsleitung

- (1) Die Ortsleitung ist verantwortlich für die Leitung und Vertretung des Ortsverbandes. Der Ortsverband wird nach außen durch mindestens zwei voll geschäftsfähige Mitglieder der Ortsleitung vertreten. Ist nur ein Mitglied der Ortsleitung voll geschäftsfähig, so vertritt diese Person den Ortsverband nach außen alleine.
- (2) Ihre Aufgaben sind insbesondere:
 - Einberufung und Leitung
 - der Mitgliederversammlung

- des Mitgliederrates
- der Leitungsrunde
- eines Elternabends zur Wahl des KjG Elternbeirates
- Sorge für die Durchführung der Beschlüsse
 - der Mitgliederversammlung
 - des Mitgliederrates
 - der Leitungsrunde
 - der Diözesankonferenz
- Vertretung und Mitarbeit in der Gemeinde
- Mitarbeit im Diözesanverband
- Zusammenarbeit mit den in Gemeinde und Pfarrei tätigen Gemeinschaften und Gremien
- Verantwortung für die Finanzen
- Sorge für
 - die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen durch den Verband (insbesondere der pädagogischen Mitarbeiter*innen)
 - die Öffentlichkeitsarbeit
 - die Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung eines institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention sexualisierter Gewalt

Die Ortsleitung kann für diese Aufgaben auch Mitglieder berufen.

(3) Zur Ortsleitung gehören

- drei Ortsleiterinnen
- drei Ortsleiter

Von diesen sechs ist eine Person Geistliche* Leiter*in. Der Leitfaden zur Ausführung des Amtes Geistliche Leitung sowie an Kandidat*innen zu stellende persönliche Voraussetzungen in Anhang 2 sind Bestandteil dieser Satzung. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der Geistlichen Leitung zur Verfügung, entscheidet die Mitgliederversammlung, welche Stelle bis zur nächsten Wahl unbesetzt bleibt.

Mindestens ein Mitglied der Ortsleitung muss voll geschäftsfähig sein. Die Aufgaben der Ortsleitung können auch dann wahrgenommen werden, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Von diesen sechs Personen soll eine voll geschäftsfähige Person Finanzverantwortliche*r sein. Steht kein*e Kandidat*in für das Amt der*des Finanzverantwortlichen zur Verfügung, beruft die Ortsleitung für die Kassenführung eine*n Kassenwart*in für den Zeitraum von einem Jahr. Die Ortsleitung kann beratende Mitglieder berufen.

(4) Die Ortsleitung wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder der Ortsleitung können ihren Rücktritt nur vor der Leitungsrunde und der Mitgliederversammlung erklären.

§9 Die Leitungsrunde

Die Leitungsrunde bestimmt verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse des Mitgliederrats und der Mitgliederversammlung die Arbeit des Ortsverbandes und stimmt die Interessen der Gesellungs- und Arbeitsformen aufeinander ab.

(1) Der Leitungsrunde sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- Betrachtung und Bewertung der Situation von Mädchen und Jungen in der Gemeinde
- Erfahrungsaustausch und Weiterbildung
- Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Leiter*innen und Mitarbeiter*innen in Abstimmung mit den Mitgliedern der jeweiligen Gesellungs- und Arbeitsform
- Gründung neuer Gesellungs- und Arbeitsformen
- Planung, Beschlussfassung und Sorge für die Durchführung der Veranstaltungen und Aktionen des Ortsverbandes
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben

(2) Zur Leitungsrunde gehören stimmberechtigt:

- die Leiter*innen der Gesellungsformen (Gruppenstunden)
- die Mitglieder der Ortsleitung

Zur Leitungsrunde gehören beratend:

- die gewählten Mitglieder des Mitgliederrats
- die Kassenwart*in (falls sie*er nicht stimmberechtigt der Leitungsrunde angehört)
- der Elternbeirat

Die Ortsleitung kann Gäste zur Leitungsrunde einladen.

(3) Die Leitungsrunde wird regelmäßig, mindestens viermal im Jahr (möglichst monatlich bzw. der aktuellen Situation des Ortsverbandes entsprechend) von der Ortsleitung einberufen und geleitet. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern der Leitungsrunde zugänglich gemacht wird.

(4) Die Leitungsrunde kann, mit 2/3 Mehrheit, die beratenden Mitglieder von einzelnen Tagesordnungspunkten befreien.

§10 Der Elternbeirat

(1) Die Erziehungsberechtigten der Mitglieder wählen einmal im Jahr vier Vertreter*innen, die den Elternbeirat bilden. Der Elternbeirat kann seine Aufgaben auch wahrnehmen, wenn nicht alle Ämter besetzt sind. Jede Familie hat eine Stimme.

(2) Die Aufgaben des Elternbeirates sind:

- Anregung zum Erfahrungsaustausch innerhalb der Elternschaft
- Einbringung und Vertretung der Interessen der Eltern hinsichtlich ihrer Kinder in der Leitungsrunde
- Mitarbeit in der Leitungsrunde
- Sorge um Elterntreffen zwecks Beziehungsaufbau und Motivation zur Mitarbeit im Ortsverband und den Aktivitäten der KJG vor Ort

GESCHÄFTSORDNUNG DER DIÖZESANKONFERENZ DER KJG

§1 Termin

Der Termin der jährlichen Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.

§2 Vorbereitung

Die Vorbereitung der Diözesankonferenzen erfolgt durch den Diözesanausschuss.

§3 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Diözesankonferenzen wird im Diözesanausschuss beraten und vorläufig festgelegt.

§4 Anträge

Anträge an die Diözesankonferenz können von allen stimmberechtigten Mitgliedern und von Ausschüssen der Diözesankonferenz gestellt werden. Die Anträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz schriftlich mit Begründung der Diözesanleitung zuzuleiten und drei Wochen vor der Konferenz von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzusenden. Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Diözesankonferenz.

Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.

Im Laufe der Beratungen können Initiativ-Anträge gestellt werden. Über die Zulassung der Initiativ-Anträge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

Anträge auf Änderung der Satzung können nur fristgerecht gestellt werden.

§5 Einberufung

Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung sechs Wochen vor dem festgelegten Termin unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.

§6 Öffentlichkeit

Die Beratungen der Diözesankonferenzen sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Diözesankonferenz aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich.

§7 Unterlagen

Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar

- die vorläufige Tagesordnung
- die Anträge mit Begründung
- den Bericht der Diözesanleitung
- den Bericht des Diözesanausschusses

§8 Stellvertretung

Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz von anderen Mitgliedern vertreten lassen. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer vertreten werden. Die Vertretung ist durch Vollmachterklärung der Diözesanleitung schriftlich mitzuteilen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht zulässig.

§9 Leitung

Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied die Versammlung leitet. Sie kann die Versammlungsleitung delegieren. Die Diözesankonferenz bestätigt diese Versammlungsleiter*in oder wählt eine*n andere*n.

Die*der Versammlungsleiter*in kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn sie*er zur Sache sprechen will, muss sie*er die Versammlungsleitung an ein Mitglied der Diözesanleitung abgeben. Di*der Versammlungsleiter*in kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.

§10 Beschlussfähigkeit

Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird.

Die Mitgliederversammlung im Pfarr- und Gemeindeverband ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit kann jederzeit gestellt werden. Ist eine Diözesankonferenz nicht beschlussfähig, so kann von der Diözesanleitung innerhalb von vier Wochen unter Beibehaltung der Tagesordnung eine Diözesankonferenz einberufen werden. Diese Diözesankonferenz ist beschlussfähig.

§11 Beginn der Beratungen

Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Festlegung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.

§12 Schluss der Beratungen

Die Diözesankonferenz kann die Beratung vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen der Diözesankonferenz oder Schließen bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit. Die Abstimmung über den Schließungsantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schließungsantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträge vor.

§13 Beratungen

Das Wort wird durch die Versammlungsleitung in der Reihenfolge des Eingangs erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und werden abwechselnd aufgerufen. Die Person mit der letzten Wortmeldung erhält das Schlusswort.

Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort erlangen. Die Redezeit kann von der Versammlungsleitung begrenzt werden. Die Versammlungsleitung kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen.

Gegen alle Maßnahmen der Versammlungsleitung ist sofortiger Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz sofort.

§14 Wortmeldungen zur Geschäftsordnung

Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Diese Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:

1. Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
2. Antrag auf Schluss der Redner*innenliste
3. Antrag auf Beschränkung der Redezeit
4. Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes
5. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
6. Antrag auf Nichtbefassung
7. Antrag auf Überweisung in einen Ausschuss
8. Hinweis zur Geschäftsordnung

Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen, andernfalls ist nach Anhörung einer*s Gegenredner*in sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldung zur Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung verbindlich. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abgewichen werden, wenn mehr als $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Beschlüsse gemäß § 14 Nr. 4 bedürfen der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§15 Persönliche Erklärung

Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann die Versammlungsleitung das Wort zu einer persönlichen Erklärung oder Bemerkung erteilen. Eine Aussprache hierüber findet nicht statt.

§16 Abstimmungen

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Ist der Antrag angenommen und überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden. Abstimmung über Änderungen der Diözesansatzung und der Geschäftsordnung bedürfen der $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abgestimmt wird mit Stimmkarten. Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden. Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen. Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.

§17 Wahlen

Den Ablauf von Wahlen und Abwahlen regelt die Wahlordnung des Diözesanverbandes. Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung.

§18 Protokoll

Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt. Dieses Protokoll enthält mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen. Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von vier Wochen zugeschiedt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Zustellung gegen die Fassung des Protokolls kein schriftlicher Einspruch bei der Diözesanleitung erhoben wird. Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruches entscheidet die Diözesankonferenz.

§19 Außerordentliche Diözesankonferenz

Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn die Diözesanleitung, der Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarreien dies beantragt.

Die außerordentliche Diözesankonferenz muss spätestens zehn Wochen nach der Beantragung stattfinden. Alle weiteren Fristen gelten wie bei einer ordentlichen Diözesankonferenz.

§20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung über sie in Kraft.

WAHLORDNUNG DES DIÖZESANVERBANDES ESSEN

I Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich, Inkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung gilt für alle Ebenen des KJG-Diözesanverbandes Essen. (2) Sie ist Bestandteil der Geschäftsordnung. (3) Sind ausdrücklich Ämter der Diözesanebene erwähnt, haben diese Punkte keine Gültigkeit für die Gemeinde-, Pfarr- und Regionalebene. (4) Sie tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen Jungen Gemeinde am 3. März 2012 in Kraft.

§2 Wahlausschuss

- (1) Die Diözesankonferenz wählt einen Wahlausschuss, der aus vier Personen besteht. Zusätzlich ist ein Mitglied der Diözesanleitung geborenes Mitglied im Wahlausschuss.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- (3) Bei Mitgliedern des Wahlausschusses, die selbst für ein Amt kandidieren, ruht für die Wahl dieses Amtes die Mitgliedschaft im Wahlausschuss.
- (4) Auf Gemeinde-, Pfarr- und Regionalebene besteht die Möglichkeit einen Wahlausschuss zu wählen. Gibt es keinen Wahlausschuss, werden von der Leitung Personen bestimmt, die die Aufgaben des Wahlausschusses übernehmen.

§3 Nachwahl von Mitgliedern

- (1) Bei Bedarf kann die Konferenz für einzelne Wahlen Mitglieder in den Wahlausschuss nachwählen.
- (2) Die Amtszeit der nachgewählten Mitglieder endet mit Abschluss der Wahl, für die sie gewählt sind.

§4 Aufgaben des Wahlausschusses

- (1) Aufgabe des Wahlausschusses ist die Vorbereitung und Leitung der Wahlen, die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten der Konferenz zu unterstützen, die Vorbereitung der Kandidatinnen und Kandidaten auf die Wahl sowie die Beratung der Konferenz in Wahlangelegenheiten.
- (2) Soll ein*e Kandidat*in mit der Geistlichen Leitung in der Diözesanleitung beauftragt werden, kümmert sich der Wahlausschuss um die Zustimmung zur Kandidatur durch das Bistum Essen.

II Durchführung der Wahlen

Die nachfolgenden Regelungen in den §§ 5-18 gelten mit Ausnahme der besonderen Regelungen in den §§ 19-24.

§5 Leitung der Wahl

- (1) Die Wahl wird vom Wahlausschuss geleitet.
- (2) Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die für die Dauer der Wahl den Vorsitz führt.

§6 Ablauf der Wahl

Die Wahl erfolgt in folgenden Schritten:

1. Bekanntgabe der Wahlregeln
2. Öffnung der Vorschlagsliste
3. Schließen der Vorschlagsliste
4. Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen
5. Vorstellung der Kandidat*innen
6. Befragung der Kandidat*innen
7. Personaldebatte (falls beantragt)
8. Wahlhandlung
9. Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses
10. Ermittlung der Annahme der Wahl durch die Gewählten

§7 Vorschlag zur Wahl

- (1) Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Konferenz.
- (2) Vor Öffnung der Vorschlagsliste beim Wahlausschuss eingegangene Wahlvorschläge sind vom Wahlausschuss auf die Vorschlagsliste zu setzen.
- (3) Nach Öffnung der Vorschlagsliste können weitere Wahlvorschläge abgegeben werden.

§8 Erneute Öffnung der Vorschlagsliste

- (1) Wurden für die Besetzung aller zur Wahl stehenden Stellen nicht genug Kandidatinnen/ Kandidaten gefunden oder wurden bei einem Wahlgang nicht alle Stellen besetzt, kann auf Antrag die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden.
- (2) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

§9 Feststellung der Wählbarkeitsvoraussetzungen

Der Wahlausschuss überprüft die Wählbarkeitsvoraussetzungen.

§10 Vorstellung der Kandidat*innen

- (1) In der Vorstellung haben die Kandidat*innen das Recht, ihre Person vorzustellen und ihre Absichten dazulegen.
- (2) Auf Antrag findet die Vorstellung einer*s Kandidat*in unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt.
- (3) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.

§11 Befragung der Kandidat*innen

- (1) In der Befragung der Kandidat*innen haben die Mitglieder der Konferenz das Recht, Fragen an die Kandidat*innen zu stellen.
- (2) Über die Zulässigkeit der Frage entscheidet die Person, die den Vorsitz führt.
- (3) Auf Antrag findet die Befragung der Kandidat*innen unter Ausschluss der anderen Kandidat*innen statt.
- (4) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- (5) Eine zeitliche Beschränkung der Befragung der Kandidat*innen ist nicht zulässig.

§12 Personaldebatte

- (1) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der Konferenz oder des Wahlausschusses findet eine Personaldebatte statt.
- (2) An der Personaldebatte dürfen nur die Mitglieder des Wahlausschusses und stimmberechtigte Mitglieder der Konferenz teilnehmen.
- (3) Die Personaldebatte ist streng vertraulich und erfolgt in Abwesenheit der Kandidat*innen.
- (4) Die Aussprache ist auf die Person der/des Kandidat*in beschränkt.
- (5) Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist nicht zulässig.

§13 Wahlhandlung

- (1) Wahlen werden geheim durchgeführt.
- (2) Abgestimmt wird mit Ja und Nein.
- (3) Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind.
- (4) Auf Antrag findet die Wahl durch Handzeichen und/oder en bloc statt, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

§14 Auszählen der Stimmen

- (1) Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.
- (2) Der Wahlausschuss kann mit Zustimmung der Konferenz das Auszählen auf andere Personen delegieren. Diese Personen dürfen keine Kandidat*innen sein.
- (3) Es muss jedoch mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses bei der Auszählung anwesend sein.

- (4) Stimmzettel, bei denen der Wählerwille nicht eindeutig erkennbar ist oder die Zusätze enthalten, sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.

§15 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Ja auf sich vereinigt.
- (2) Wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen mit Nein erhalten hat, kann in weiteren Wahlgängen nicht antreten.
- (3) Der Wahlausschuss ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

§16 Wiederholung der Wahl

- (1) Eine Wahl kann auf Antrag wiederholt werden, wenn ein*e gewählte Kandidat*in die Annahme der Wahl abgelehnt hat.
- (2) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- (3) Wird eine Wiederholung der Wahl beschlossen, beginnt die Wahlhandlung wieder mit der Eröffnung der Vorschlagsliste und zwar so, als ob noch keine Wahlgänge stattgefunden hätten.
- (4) Bereits gewählte Personen bleiben jedoch gewählt.

§17 Anfechtung der Wahl

- (1) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden.
- (2) Bis zu diesem Termin verwahrt der Wahlausschuss die Wahlunterlagen.
- (3) Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Diözesanausschuss.

§18 Abwahl

- (1) Die Konferenz kann ein Mitglied eines Organs abwählen, indem sie ihm mit der ZweiDrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder das Misstrauen ausspricht.
- (2) Eine solche Abwahl kann nicht in einer nach § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung zustande gekommenen Konferenz durchgeführt werden.

III Bestimmungen für einzelne Wahlen

a) Wahl der Leitung

§19 Wählbarkeitsvoraussetzungen

- (1) Zum Mitglied der Leitung ist wählbar, wer - die Voraussetzungen der Satzung erfüllt - und zur Wahl vorgeschlagen ist.
- (2) Zur*zum Geistlichen Leiter*in in der Diözesanleitung ist wählbar, wer zusätzlich über theologische, spirituelle und ekklesiologische Kompetenzen verfügt, sowie jugendpastorale Erfahrungen vorweist und für wen die Zustimmung des Bischofs vorliegt. Gelingt es bis zum Beginn der Wahlhandlung nicht, die Zustimmung des Bischofs einzuholen, so ist die Person nicht wählbar.

§20 Besonderheiten im Ablauf der Wahl

- (1) Die Wahl in Leitungämtern erfolgt in folgender Reihenfolge: 1. Wahl der*des Geistlichen Leiter*in 2. Wahl der Leiter*innen
- (2) Gibt es keine*n Kandidat*in für das Amt der Geistlichen Leitung oder wird keine der Kandidat*innen in das Amt gewählt, so entscheidet die Konferenz vor Beginn der übrigen Wahlen, welche Stelle bis zur nächsten Konferenz vakant bleibt.
- (3) Entgegen § 12 findet vor der Wahl zur Diözesanleitung immer eine Personaldebatte statt.
- (4) Entgegen § 13 ist die Wahl zur Leitung immer geheim.

§21 Mitteilung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss trägt dafür Sorge, dass die Namen der Gewählten der Bundesleitung und dem Bistum Essen mitgeteilt werden.

b) Wahl des Diözesanausschusses

§22 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Zum Mitglied des Diözesanausschusses ist wählbar, wer - die Voraussetzungen der Diözesansatzung erfüllt und - zur Wahl vorgeschlagen ist.

§23 Besonderheiten im Ablauf der Wahl

- (1) Die Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen findet geschlechtergetrennt statt. Hierbei gilt folgende Reihenfolge:
 1. Vorstellung und Befragung der Kandidatinnen*
 2. Vorstellung und Befragung der Kandidaten*

- (2) Auf Antrag findet die Vorstellung und Befragung der Kandidat*innen einzeln und unter Ausschluss der übrigen Kandidat*innen statt.
- (3) Der Antrag hierzu ist wie ein Geschäftsordnungsantrag zu behandeln.
- (4) Entgegen § 12 findet vor der Wahl zum Diözesanausschuss immer eine Personaldebatte statt.
- (5) Entgegen § 13 ist die Wahl zum Diözesanausschuss immer geheim.

c) Delegationen

§24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die Kandidat*innen mit den meisten Ja-Stimmen sind und die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein eigener Wahlgang zwischen den Gleichplatzierten, sofern nicht en bloc gewählt wurde. (2) Tritt ein*e gewählte*r Kandidat*in vorzeitig von ihrer*seiner Delegation zurück, so rückt die*der nächstplatzierte Kandidat*in auf.

ANHANG

Institutionelles Schutzkonzept (ISK)
der Katholischen jungen Gemeinde (KjG)
St. Elisabeth
in Essen-Frohnhausen



Einleitung

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ ist im Diözesanverband der KJG Essen schon seit Jahren präsent und im Bildungskonzept fest verankert. Nach der Risikoanalyse ist dieses institutionelle Schutzkonzept erstellt worden, das den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherstellen soll.

Dieses ISK gilt für den KJG-Gemeindeverband St. Elisabeth, Essen-Frohnhausen. Dies schließt alle eingeschlossenen Aktivitäten mit ein:

- Ferienfreizeiten
- Gruppenstunden
- Leitungsrunden
- Wochenendveranstaltungen
- Aktionen in der Gemeinde
- Arbeitskreise

Bei der Planung der Veranstaltungen muss frühzeitig darauf geachtet werden, ob das Schutzkonzept ausreichend umgesetzt wird.

Ziel ist es, dauerhaft hohes Schutzniveau für Kinder und Jugendliche sicherzustellen und dauerhafte Präsenz des Themas bei jedem Einzelnen zu bewirken.

Persönliche Eignung

Die Gemeindeleitung trägt in Zusammenarbeit mit der Leitungsrunde die Verantwortung für die Gewinnung und Berufung neuer Mitarbeiter*innen sowie die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter*innen im Gemeindeverband.

Die Gemeindeleitung ist daher für die Sicherstellung der persönlichen Eignung aller Mitarbeiter*innen verantwortlich. Folgende Eigenschaften sind für eine Tätigkeit in der Leitungsrunde der KJG St. Elisabeth, Essen-Frohnhausen verpflichtend:

- Alle bei uns Tätigen sind durch den Diözesanverband der KJG im Bistum Essen geschult oder haben eine äquivalente Ausbildung durchlaufen.
- Mitglied der KJG
- Mindestalter von 16 Jahren
- Teilnahme an einer Präventionsschulung gegen sexualisierte Gewalt sowie einen unterzeichneten Verhaltenskodex

Die persönliche Eignung wird außerdem anhand folgender wünschenswerter Eigenschaften festgestellt:

- Verlässlichkeit/Konstanz
- Verantwortungsbewusstsein
- Reife
- Kommunikationsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Empathie
- Organisationsfähigkeit
- Toleranz/Integrität
- Vorbildfunktion
- ist vertraut mit der Jugendarbeit und der KJG

Hierbei ist jedoch wichtig, dass es „die perfekte Leitung“ nicht gibt und dies immer auch im Team sichergestellt wird. Daher schauen wir besonders in regelmäßigen Reflexionen darauf, uns ständig zu verbessern.

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ)

Laut Bistumsvorgaben und Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) sind Gruppenleiter*innen, die regelmäßig Kontakt mit Kindern (dazu zählen auch Übernachtungssituationen) haben, verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis einzureichen und dieses im Abstand von fünf Jahren zu erneuern.

Der Diözesanverband übernimmt in Absprache mit dem Gemeindeverband die Einsicht und Dokumentation der eFZ und gibt der Gemeindeleitung entsprechende Rückmeldung.

Aus- und Fortbildungen

Alle Leiter*innen, die mit Kindern und Jugendlichen regelmäßig in Kontakt sind, müssen an einer Präventionsschulung teilgenommen haben und diese im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren auffrischen.

Die Gemeindeleitung achtet darauf, dass die Teilnahme erfolgt, eine angemessene Dokumentation stattfindet und die Fristen eingehalten werden. Sie verwaltet die entsprechenden Unterlagen (unterschiedene Verhaltenskodex, Nachweis über Teilnahme an Präventionsschulungen) und achtet in ausreichendem Umfang auf den Datenschutz.

Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen

Die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist in den Grundsätzen der KJG fest verwurzelt und äußert sich zum Beispiel darin, dass die Mitbestimmung in den Strukturen der KJG verankert ist. In allen Aktionen und Veranstaltungen der KJG bestärken wir Kinder und Jugendliche darin ihre Meinung zu äußern.

Wir stärken unsere Kinder und Jugendlichen u.a. durch folgende Maßnahmen:

- Bei unserer Mitgliederversammlung bestimmen alle mit, egal wie alt sie sind
- In Gruppenstunden werden die Kinder und Jugendlichen aktiv mit einbezogen
- Es gibt einen Mitgliederrat
- Wir fördern die Selbstständigkeit unserer Kinder und Jugendlichen

Wir unterstützen Kinder und Jugendliche darin, sich eine eigene Meinung zu bilden sowie diese auch zu äußern. Außerdem sollen sie lernen, dass sie „Nein“ sagen dürfen und sollen, wenn sie sich unwohl fühlen oder ihnen eine Situation Angst macht. Sie sollen lernen, sich bei Sorgen und Problemen an ihre Gruppenleiter*innen wenden zu können.

Verhaltenskodex

Alle Mitglieder der Leitungsrunde sind verpflichtet den Verhaltenskodex anzuerkennen und zu unterzeichnen.

Wir treten entschieden dafür ein, Kinder und Jugendliche zu schützen. Dafür legen wir uns auf folgende Verhaltensregeln und Grundhaltungen fest. Ausnahmeregelungen davon müssen nachvollziehbar und transparent sein

Sprache und Wortwahl

- Wir legen Wert auf respektvolle Kommunikation
- Wir beleidigen niemanden
- Wir nehmen die Bedürfnisse von anderen ernst und handeln angemessen
- Wir nehmen sprachliche Grenzverletzungen nicht hin
- Wir wirken schlichtend und moderierend bei Konflikten
- Wir nehmen abfällige Kommentare zwischen Teilnehmer*innen/Leiter*innen nicht hin und sprechen es an

Gestaltung von Nähe und Distanz / Angemessenheit von Körperkontakt / Beachtung der Intimsphäre

- Wir achten darauf, dass die individuellen (körperlichen) Grenzen von allen respektiert werden. Niemand muss etwas tun, wobei er*sie sich unwohl fühlt und ihre*seine persönlichen Grenzen überschritten werden
- Wir gestalten Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen so, dass die Grenzen von Kindern und Jugendlichen nicht überschritten werden
- Wenn wir Spiele mit viel Körperkontakt spielen, werden diese bewusst angeleitet und es wird auf eine Freiwilligkeit geachtet
- Keine*r muss bei Verkleidungsaktionen etwas an- oder ausziehen, was er*sie nicht möchte
- Wir achten auf die individuelle Intimsphäre, vor allem in Situationen, in denen Menschen unbekleidet sind
- Schwimmen ist grundsätzlich keine Pflichtveranstaltung. Das Tragen einer geschlechts-angemessenen Badekleidung ist obligat
- Wir reflektieren unser Verhalten und das Verhalten der Kinder und Jugendlichen
- Wir achten außerdem auf Folgendes: Angemessenheit von Verhalten und Kleidung, Einvernehmlichkeit von Berührungen
- Bei Übernachtungssituationen achten wir im Rahmen der Möglichkeiten auf geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung
- Bevor wir ein Zimmer betreten, klopfen wir an und warten auf Eintrittserlaubnis
- Die Teilnehmer*innen dürfen entscheiden, ob und wann sie gefilmt/fotografiert werden
- Es sind keine Filmaufnahmen in höchstpersönlichen Lebensbereichen gestattet

Zulässigkeit von Geschenken

- Geschenke sind für uns in der Regel „Dankeschön“-Aktionen
- Wenn wir etwas verschenken, erwarten wir keine Gegenleistung
- Bei Geschenken achten wir auf angemessene Werte (Geldwert)
- Geschenke sind keine Bestechung
- Geschenke dürfen keine Abhängigkeit schaffen
- Individuelle Geschenke sind in der Regel einmalig

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist alltäglich. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unerlässlich. Dabei achten wir auf eine altersgerechte Förderung. Bei der Veröffentlichung von Bild-, Tonmaterial oder Texten ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten. Zudem sollte auf eine angemessene Form der Nähe und Distanz auch in der Kommunikation über Medien und soziale Netzwerke geachtet werden.

Uns ist bewusst, dass wir auch bei der Nutzung von sozialen Netzwerken im privaten Rahmen eine Vorbildfunktion für Kinder und Jugendliche haben und somit auf einen bewussten Umgang achten.

Disziplinierungsmaßnahmen

- Wir erarbeiten gemeinsam unsere Gruppenregeln. Wir greifen nur auf Disziplinierungsmaßnahmen im angemessenen Maße zurück, wenn diese Regeln verletzt werden.
- Wir kommunizieren Regeln klar und verständlich
- Wenn jemand keine Bereitschaft zeigt, sich an vereinbarte Regeln zu halten, kann die-se*r im Einzelfall von der Gruppe ausgeschlossen werden.
- Jegliche Anwendung von Gewalt lehnen wir ab.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Qualitätsmanagement

Die Gemeindeleitung ist für die regelmäßige Anwendung dieses ISK verantwortlich.

Zu folgenden Zeitpunkten werden die Themen „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ und ISK behandelt:

- Regelmäßiger Tagesordnungspunkt in der Leitungsrunde
- Bei der Übergabe an die neue Leitung
- Blick auf Veranstaltungen in der Planung und Reflexion
- bei einem Vorfall
- bei Bedarf werden Befragungen in den Gruppenstunden durchgeführt

Die Leitungsrunde reflektiert einmal im Jahr das Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ bei einem Leitungsrundentreffen, inwiefern das Thema angemessen präsent ist, ob es einer Fallklärung bedarf oder sonstige Anpassungen vorgenommen werden müssen. Des Weiteren soll das ISK alle zwei Jahre von der Leitungsrunde geprüft und überarbeitet werden.

Bei der Mitgliedervollversammlung soll das ISK vorgestellt und verabschiedet werden. Es sollen folgende Personen(-gruppen) informiert werden:

- Mitglieder
- Eltern der Mitglieder
- Gemeinderat
- Beschwerdewege/ Meldewege

Meldungen oder Beschwerden über sexualisierte Gewalt können in unterschiedlichen Kontexten oder Situationen auftreten. So kann jemand einen Verdacht haben, dass ein Kind oder ein*e Jugendliche*r

sexualisierte Gewalt erfahren muss. Es kann die Situation auftreten, dass sich ein Kind oder ein*e Jugendliche*r einer Vertrauensperson anvertraut oder jemand erfährt, dass Kinder und Jugendliche untereinander übergriffig geworden sind.

Egal, um welchen Fall es sich handelt, der*die Meldende kann sich entweder direkt an die Präventionsfachkraft der KJG, eine*n Missbrauchsbeauftragte*n des Bistums oder eine neutrale externe Organisation wenden, um dort Hilfe zu bekommen.

Präventionsfachkraft

Als Präventionsfachkraft der KJG St. Elisabeth, Essen-Frohnhausen wird die Präventionsfachkraft des KJG Diözesanverbandes Essen benannt.

Präventionsfachkraft des KJG Diözesanverbandes Essen

Tim Westphal,
Tel: 0201/ 2455216
E-Mail: praevention@kjg-essen.de

Bischöfliche Beauftragte für die Prüfung von Vorwürfen sexualisierter Gewalt im Bistum Essen

Angelika von Schenk-Wilms,
Tel: 0151/ 57150084
E-Mail: angelika.vonschenk-wilms@bistum-essen.de

Beratungsstellen in Essen:

(weitere befinden sich auf der Internetseite www.praevention.bistum-essen.de):

Ärztliche Beratungsstelle gegen Vernachlässigung & Misshandlung von Kindern e.V.

Weberplatz 1 45127 Essen
Tel.: 0201/236611
Mail: aerztliche.beratungsstelle@dksb-essen.de

Diakoniewerk Essen Fachabteilung: Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Bergerhauser Str. 17 45136 Essen
Tel.: 0201/2664-600
Web: www.diakoniewerk-essen.de

Ev. Erziehungsberatungsstelle Essen-Borbeck

Bocholder Str. 32 45355 Essen
Tel. 0201/450930

CVJM: Beim CVJM Essen Sozialwerk gGmbH

Hindenburgstr. 59 45127 Essen
Tel.: 0201/82137-0
Web: www.cvjmessen-sozialwerk.de

DomiZiel/Mädchenschutzhaus/Frauenaufnahme

Träger: SkF Essen-Mitte Dammannstr. 32 - 38 45138 Essen
Tel.: Frau Rosen 0201/27508188
Frau Tiedemann 0201/27508168

Ehe-, Familien- und Lebensberatung

Bernestr. 5 45127 Essen Koordinatorin:
Frau Cammann-Karpa Tel.: 0201/233888
Mail: efl@caritas-e.de Web: www.beratung-caritas-essen.de

Evang. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität

Henriettenstr. 6 45127 Essen
Tel.: 0201/234567
Mail: evberatung@schwanger-in-essen.de

Familien- und Erziehungsberatungsstelle des Caritasverbandes für die Stadt Essen e.V.

Niederstr. 12 - 16 45141 Essen
Tel.: 0201/3200380
Mail: m.koppelberg@caritas-e.de Web: www.caritas-e.de

Frauen helfen Frauen

Essen e.V. Zweigertstr. 29 45130 Essen
Tel.: 0201/786568

Jugendamt der Stadt Essen**Jugendnotruftelefon der Stadt Essen:**

0201/26 50 50 (24 Stunden erreichbar) Mail: jugendamt@essen.de

und Werden, Heidhausen, Bredeney, Schuir, Fischlaken, Kettwig

Werdener Markt 1 45239 Essen
Tel.: 0201/8851545
Mail: sozialdienste.51-10-22@jugendamt.essen.de

Kupferdreh, Heisingen, Byfang, Überrauch-Holthausen, Überrauch-Hinsel, Burgaltendorf

Kupferdreher Str. 86 45257 Essen
Tel.: 0201/8851535
Mail: sozialdienste.51-10-28@jugendamt.essen.de

Rüttenscheid, Rellinghausen, Bergerhausen, Stadtwald

Girardetstr. 40 - 44 45131 Essen
Tel.: 0201/8851395
Mail: sozialdienste.51-10-22@jugendamt.essen.de

Altendorf, Frohnhausen, Haarzopf, Fulerum, Holsterhausen, Margarethenhöhe

Kerckhoffstr. 60 45144 Essen
Tel.: 0201/8851405
Mail: sozialdienste.51-10-23@jugendamt.essen.de

Steele, Horst, Freisenbruch, Kray, Leithe

Dreiringplatz 10 45276 Essen
Tel.: 0201/8851497
Mail: sozialdienste.51-10-27@jugendamt.essen.de

Stadtkern, Ost-, Nord-, West-, Süd-, Südostviertel, Huttrop, Frillendorf

Maxstr. 56 45127 Essen
Tel.: 0201/8851375
Mail: sozialdienste.51-10-21@jugendamt.essen.de

Borbeck, Bochohl, Bergeborbeck, Frintrop, Schönebeck, Bedingrade, Dellwig, Gerschede
Marktstr. 22 45355 Essen

Tel.: 0201/8851435
Mail: sozialdienste.51-10-24@jugendamt.essen.de

Altenessen, Karnap, Vogelheim
Wilhelm-Nieswandt-Allee 104 45326 Essen
Tel.: 0201/8851462
Mail: sozialdienste.51-10-25@jugendamt.essen.de

Stoppenberg, Katernberg, Schonnebeck Viktoriastr. 41 a 45327 Essen
Tel.: 0201/8851480
Mail: sozialdienste.51-10-26@jugendamt.essen.de

Jugendamt der Stadt Essen/Jugendpsychologisches Institut
Jugendpsychologisches Institut Altendorf Tel.: 0201/8851800
Jugendpsychologisches Institut Altenessen Tel.: 0201/8851349
Jugendpsychologisches Institut Steele Tel.: 0201/8851333

Jugendgerichtshilfe des SkF
Dammannstr. 32 - 38 45138 Essen
Tel.: Zentrale 0201/27508-0,
Frau Bengsch 27508-155,
Frau Schönhoff 27508-127,
Herr Büttner 27508-156

Kinderschutz-Zentrum
Weberplatz 1 45127 Essen Tel.: 0201/202012
Mail: kinderschutz-zentrum@dksb-essen.de
Web: www.dksb-essen.de

Kreisverband der Ev. Frauenhilfe in Essen e.V.
Henriettenstr. 6 45127 Essen
Tel.: 0201/225434

Lore-Agnes-Haus - Beratungszentrum der AWO
Lützwowstr. 32 45141 Essen
Tel.: 0201/31053 Mail: loreagneshaus@awo-niederrhein.de
Web: www.lore-agnes-haus.de

"Nachtfalter" Fach- und Beratungsstelle für Prostituierte und Betroffene von Menschenhandel
Niederstr. 12 - 16 45141 Essen
Tel.: 0201/3200375 und 3200376